

Nr. 1208/J
1985-03-20

II-243/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des
Heeresgebührengesetzes

Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Landesverteidigung
haben mit Kundmachung vom 21. Februar 1985, BGBI.Nr.87,
unter Berufung auf Art. 49 a B-VG das Heeresgebührengesetz
wiederverlautbart.

- Bei dieser Wiederverlautbarung wurden mehr als 50 Paragraphen- und sonstige Gliederungsbezeichnungen abgeändert, und zwar im neuen § 7 (anstelle des bisherigen § 7a) Buchstabenbezeichnungen in neue Ziffernbezeichnungen, also beispielsweise im Abs.3 des § 7

die lit.a in Z 1
die lit.b in Z 2
die lit.c in Z 3
die lit.d in Z 4
die lit.e in Z 5.

Eine Gesamtübersicht ergibt sich aus der Beilage.

Durch diese völlig überflüssige Änderung der Gliederungsbezeichnungen wird die Zitierung geläufiger Gesetzesbestimmungen ebenso erschwert wie die Verständlichkeit ergangener Entscheidungen. In Entscheidungssammlungen, Rechtsdateien und allen anderen juristischen Publikationen wird künftig jede Äußerung der Lehre oder der Rechtssprechung zu einer der

- 2 -

betroffenen Gesetzesstellen durch Hinweise auf die frühere und die neue Bezeichnung ergänzt werden müssen, was für den Rechtspraktiker eine äußerst lästige und völlig überflüssige Belastung bedeutet.

Der schwerste Vorwurf gegen diese Wiederverlautbarung ist aber der, daß eine solche Vorgangsweise durch die in Art. 49 a B-VG enthaltene verfassungsgesetzliche Ermächtigung überhaupt nicht gedeckt ist, geradezu gegen diese Ermächtigung verstößt und daher verfassungswidrig ist.

Nach Art. 49 a Abs. 2 Z 5 B-VG können anlässlich der Wiederverlautbarung eines Gesetzes die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen zwar entsprechend geändert werden, aber nur "bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen".

In der hier kritisierten Wiederverlautbarung hat es bei den im § 7 geänderten Gliederungsbezeichnungen weder einen "Ausfall" noch einen "Einbau" einer neuen Bestimmung gegeben.

Es findet sich auch keine sonstige Rechtsgrundlage für die vorgenommenen Bezeichnungsänderungen; insbesondere kann nicht von der Behebung von "Unstimmigkeiten" gesprochen werden, da die bisherige Regelung vollkommen stimmig war.

Die gewählte Technik der Wiederverlautbarung kann sich somit auf keine Rechtsgrundlage, sondern allenfalls auf willkürlich gewählte Kriterien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes berufen, die als "legistische Richtlinien" für künftige Gesetzgebungsakte zweckmäßig sein mögen, für die Umstellung geltender Rechtsvorschriften aber jeder positivrechtlichen oder sachlogischen Rechtfertigung entbehren. Es steht nirgends geschrieben, daß man den Absatz eines Gesetzesparagraphen unbedingt zunächst in Ziffern und erst dann in Buchstaben untergliedern muß und nicht umgekehrt.

- 3 -

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die von Ihnen gemeinsam mit dem Bundeskanzler bei Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern), zumal weder ein "Ausfall" noch ein "Einbau" einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG vorliegt ?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weggelassen werden, die Buchstabengliederungen in Ziffern abzuändern, sodaß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wiederverlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann ?
3. Sind Sie bereit, das Heeresgebührengesetz ehestens - nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlautbarung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet - in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren ?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten ?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis - vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften - in höherem Maße als bisher Rücksicht zu nehmen ?

Beilage

F. b. b. Erste Ausgabe der öster. Verlagsanstalt 1030 Wien

769

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985**Ausgegeben am 7. März 1985****39. Stück****87. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes**

87. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 21. Feber 1985, mit der das Heeresgebührengesetz wiederverlautbart wird

ABSCHNITT A**Artikel I**

Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der **✓. Anlage 1** das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 140;
2. Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 116, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich abgeändert wird;
3. Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 185, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden, Art. II;
4. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 12/1967, mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich abgeändert wird;
5. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, § 49 Abs. 1 lit. c;
6. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, Art. II;
7. Bundesgesetz vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, Art. II;
8. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 221, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird;
9. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 413, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird;
10. Heeresgebührengesetz-Novelle 1976, BGBl. Nr. 313;
11. Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 387, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird;

12. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. November 1978, BGBl. Nr. 596, über die Aufhebung des § 21 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof;
13. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 105, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird;
14. Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 255, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird;
15. Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285;
16. Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, Art. II;
17. Bundesgesetz vom 9. November 1984, BGBl. Nr. 458, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird.

Artikel III

Im Hinblick auf Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984 wird im § 39 Z 5 der Ausdruck „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

Artikel IV

- (1) Im wiederverlautbarten Text werden folgende terminologische Änderungen vorgenommen, veraltete Schreibweisen und sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:
 1. Im § 7 a Abs. 7 lit. e entfällt der Beistrich.
 2. Im § 7 a Abs. 8 wird die Wendung „wie sie ... gebühren würden“ durch „wie er ... gebühren würde“ ersetzt.
 3. Im § 8 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 wird der Ausdruck „Rücksichten“ durch „Interessen“ ersetzt.
 4. Im § 9 Abs. 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch „Bundesminister“ ersetzt.
 5. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „werden ... beteiligt“ durch „sind ... zu beteiligen“ ersetzt.
 6. Im § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck „erhält“ jeweils durch „hat ... zu erhalten“ ersetzt.“

770

39. Stück — Ausgegeben am 7. März 1985 — Nr. 87

7. In den §§ 12 a, 19 b, 27 Abs. 1 und 2 und im § 30 Abs. 2 entfallen die Wendungen „in der geltenden Fassung“ beziehungsweise „in der jeweils geltenden Fassung“.
 8. Im § 13 Abs. 1 lautet die Zitierung „§ 8 Abs. 3“.
 9. Im § 19 a Abs. 5 wird der Ausdruck „gemäß §§“ durch „gemäß den §§“ ersetzt.

(2) Die überholten Wendungen „Bestimmungen des“ u. dgl. werden durch einfachere Wendungen ersetzt.

(3) Gliederungsbezeichnungen, Abkürzungen und Zitate werden der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtig gestellt.

ak: neu:

§ 1 § 1

§ 2 entfällt

§ 3 § 2

§ 4 § 3

§ 5 § 4

§ 6 § 5

§ 7 § 6

§ 7 a § 7

(2) lit. a (2) Z 1

lit. b Z 2

lit. c Z 3

lit. d Z 4

lit. e Z 5

(3) lit. a (3) Z 1

lit. b Z 2

(6) lit. a (6) Z 1

lit. b Z 2

(7) lit. a (7) Z 1

lit. b Z 2

lit. c Z 3

lit. d Z 4

lit. e Z 5

§ 7 b § 8

§ 7 c § 9

§ 8 § 10

§ 9 § 11

§ 9 a § 12

§ 10 § 13

§ 11 § 14

§ 12 § 15

§ 12 a § 16

§ 12 b § 17

§ 13 § 18

§ 14 § 19

§ 15 § 20

§ 16 § 21

§ 17 § 22

§ 17 a § 23

§ 17 b § 24

ak:	neu:
§ 18	§ 25
§ 19	§ 26
§ 19 a	§ 27
§ 19 b	§ 28
§ 20	§ 29
§ 21	§ 30
§ 22	§ 31
§ 23	§ 32
§ 24	§ 33
§ 25	§ 34
§ 26	§ 35
§ 27	§ 36
§ 28	§ 37
§ 29	§ 38
§ 30	§ 39
§ 31	§ 40
§ 32	§ 41
§ 33	§ 42
§ 34	§ 43
§ 35	§ 44
§ 36	§ 45
§ 37	§ 46
§ 38	§ 47
§ 39	§ 48

Artikel VI

Das Heeresgebührengesetz wird mit dem Titel „Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz 1985 — HGG)“ wiederverlautbart.

ABSCHNITT B**Artikel I**

Auf Grund des Art. 49 a B-VG werden in der Anlage 2 („Übergangsrecht anlässlich von Novellen zum Heeresgebührengesetz“) Übergangsbestimmungen und noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Folgende Übergangsbestimmungen werden in der Anlage 2 wiederverlautbart:

1. Art. II Abs. 4 der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 als Art. I;
2. Art. II Abs. 5 der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 als Art. II;
3. Art. II Abs. 6 zweiter Satz der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 als Art. V Abs. 1;
4. Art. VII Abs. 2 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 als Art. III;
5. Art. VII Abs. 4 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, soweit er das Heeresgebührengesetz betrifft (Z 2), als Art. IV;
6. Art. VII Abs. 8 Z 3 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, soweit er das Heeresgebührengesetz betrifft, als Ergänzung des Art. V Abs. 1;
7. Art. VII Abs. 8 Z 6 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, als Art. V Abs. 2.